



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Hans Urban, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz
hier: **Art. 8**
(Drs. 18/7898)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Bayerischer Klimarat und Bayerischer Klimabeirat

(1) Der Staatsminister oder die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz beruft zur Beratung und Unterstützung in den Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft (Bayerischer Klimarat).

(2) ¹Die Berufung der Mitglieder gilt jeweils für die Dauer von drei Jahren. ²Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Bayerische Klimarat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.

(4) Der Bayerische Klimarat veröffentlicht jährlich eine Stellungnahme über den Umsetzungsstand der Klimaschutz- und Klimaanpassungsbemühungen des Freistaats und gibt Empfehlungen zur Sicherstellung der Zielerreichung nach Art. 2 sowie zu den Berichten nach Art. 7 ab.

(5) Der Staatsminister oder die Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz beruft zur Beratung der vom Bayerischen Klimarat vorgelegten Stellungnahme Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Gesundheitswesen, Gewerkschaften, Kommunen, Umweltverbände und Kirchen (Klimabeirat).

(6) Aufgabe des Klimabeirats ist es die vom Bayerischen Klimarat vorgeschlagenen Empfehlungen im Hinblick auf die gesellschaftlichen Auswirkungen zu bewerten.“

Begründung:

Gerade in Krisensituationen ist eine fundierte Debatte und eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen ein wichtiges Element, um für gesellschaftliche Regelungen Akzeptanz zu finden. Daher sollte die Einrichtung eines Bayerischen Klimarats nicht von der Einwilligung der jeweiligen Staatsministerin oder des Staatsministers abhängig sein, sondern gesetzlich verankert werden. In diesem Klimarat sollen nur Mitglieder aus dem Bereich der Wissenschaft vertreten sei, die sich mit Klimaentwicklung und direkten Klimafolgen befassen. Aufgabe des Klimarats soll es sein die aktuellen Entwicklungen zu beobachten und Empfehlungen an die Staatsregierung zu geben.

Auch die bloße Beratung der Staatsministerin oder des Staatsministers schränkt die Wirksamkeit des Klimarats unnötig ein. Gerade durch seine Expertise und die breite gesellschaftliche Verankerung ist es sinnvoll, dieses Wissen und diese Einschätzungen einer breiten Öffentlichkeit in Form eines jährlichen Berichts zur Verfügung zu stellen. So ist eine breite gesellschaftliche Diskussion über die weitere Ausrichtung der Klimapolitik möglich und sinnvoll.

Daneben soll ein Klimabeirat, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft die Möglichkeit haben, die Empfehlungen des Klimarats im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen diskutieren und bewerten. Insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsverbänden, Gesundheitsorganisationen, Umweltverbänden, Kommunen, Gewerkschaften und Kirchen sind wichtige Organisationen, die bereits seit Jahren an Fragen des sozial-ökologischen Umbaus arbeiten und sich darin engagieren. Sie sollen deshalb im Klimabeirat vertreten sein.